

Kirchengemeinde: , den
--

Feststellung des Wahlergebnisses

Gem. § 28 Abs. 1 Kirchenwahlgesetz stellt das Presbyterium folgendes Wahlergebnis fest:

siehe Anlage bzw. Rückseite

Die in der Anlage unter A genannten Gemeindeglieder werden unverzüglich benachrichtigt und aufgefordert, innerhalb von drei Tagen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Im Fall der Annahme ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Benachrichtigung folgenden Tag.

Nimmt ein gewähltes Gemeindeglied die Wahl nicht innerhalb der Erklärungsfrist an, gilt an seiner Stelle als gewählt, wer von den in der Anlage unter B genannten nicht gewählten Gemeindegliedern die meisten Stimmen erhalten hat. Auch hier gilt eine Erklärungs- und Vorlagefrist von drei Tagen, sie beginnt ebenfalls mit dem auf den Tag der Benachrichtigung folgenden Tag.

Ort, Datum , den	Für das Presbyterium:
------------------------------------	------------------------------------

